Landeshauptstadt Magdeburg		Datum
- Der Oberbürgermeister -	Drucksache	12.03.2003
	DS0154/03	
Dezernat II Amt 20		

Beratungsfolge	Sitzung			Beschlussvorschlag		
	Tag	Ö	N	angenom- men	abge- lehnt	geän- dert
Der Oberbürgermeister	01.04.2003		X	X		
Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.04.2003	X				
beschließendes Gremium						
Stadtrat	08.05.2003	X		X		
beteiligte Ämter	Beteiligung de	Beteiligung des Ja		Nein		
	RPA	RPA			[X]	

**KFP** 

[X]

## **Kurztitel:**

Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt "Die Leistungsfähigkeit des Haushalts und die Gewährleistung des Liquiditätsmanagements" durch den Landesrechnungshof

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die überörtliche Prüfung in der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt "Die Leistungsfähigkeit des Haushalts und die Gewährleistung des Liquiditätsmanagements" gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 5 GO LSA zustimmend zur Kenntnis.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben		Maßnahmenbeginn/ Jahr		finanzielle Auswirkungen				
X					JA		NEIN	X	
			1						
Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine	Eigenanteil Einnahme (i.d.R. = (Zuschüs		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	,	Kas	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
Euro	Euro	Euro	)	Euro					
Hau	Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm				
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.		veranschlagt:	Bedarf:	veransc	hlagt:	agt: Bedarf: Mehreinn.:		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit E Haushaltsstellen	Euro	Jahr	Euro	Jahr		Е	uro	
	Prioritäten-Nr.:								
federführendes	Sachbearbeiter Unterschrift AL								
Amt	Herr Nieper/540 2203; Frau Herr Eisermann Bromberg/ 540 2296; Herr Friedrich/540 2681								
Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Н	err Czogalla						

## Begründung

Die örtlichen Erhebungen in der Landeshauptstadt Magdeburg wurden durch den Landesrechnungshof in der Zeit vom 08.04. bis 20.06.2002 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Der Bericht über die überörtliche Prüfung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05.02.2003 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.02.2003 eingegangen.

In der Zusammenfassung des Prüfberichtes kommt der Landesrechnungshof (LRH) zu folgenden wesentlichen Prüfungsfeststellungen:

- Tz. 2.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung inhaltlich noch nicht ausreichend ausgestaltet.
- Tz. 2.3.3 Die aufgestellte Investitionsprioritätenliste gibt keine Auskunft über die Rangfolge der Dringlichkeit und Notwendigkeit der einzelnen Vorhaben.
- Tz. 2.7 Die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Landeshauptstadt Magdeburg die Genehmigung der Bürgschaftsübernahme zugunsten der Flughafen GmbH u. a. mit der Auflage erteilt, dass eine Sicherungsgrundschuld zu bestellen ist. Eine Eintragung der Sicherungsgrundschuld ist bisher nicht vorgenommen worden.

Für die Überlassung des Grundstücks der Tiefgarage "Friedensplatz" hat die Landeshauptstadt Magdeburg keine vertragliche Regelung mit der Parkraum GmbH Magdeburg getroffen.

- Tz. 3.1 Der Landeshauptstadt Magdeburg ist es nicht gelungen, bereits zu Beginn der Haushaltsjahre die Haushaltssatzung wirksam zu erlassen.
- Tz. 4.2.1 Der Anteil der Personalausgaben am Verwaltungshaushalt ist nach wie vor sehr hoch.
- Tz. 4.4 Die Weiterleitung der Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" als rückzahlbares Darlehen an die Bundesgartenschau Magdeburg 1999 GmbH bzw. ihrer Nachfolgerin, der Natur- und Kulturpark Elbauen GmbH, ist mit den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen nicht vereinbar.
- Tz. 4.6 Die Wirtschaftspläne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Landeshauptstadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, sind nicht immer in aktueller Fassung und bindender Form dem Haushaltsplan beigefügt worden.

Nachstehend sind die Prüffeststellungen des LRH durch **Fettdruck** hervorgehoben. Im Anschluss daran folgt jeweils die Stellungnahme des Oberbürgermeisters.

#### Zu Tz. 2.1 Haushaltsplanung und Haushaltskonsolidierung

Der LRH sieht in der inhaltlichen Ausgestaltung der vorgelegten Maßnahmen noch Handlungsbedarf. Besteht zukünftig der Anlass zur Erstellung eines Konsolidierungsprogramms, sind die Maßnahmen konkret zu terminieren und Verantwortlichkeiten festzulegen.

## Zu Tz. 2.2.1 Entwicklung des Verwaltungshaushaltes

Zwar konnte die Landeshauptstadt in den vergangenen Jahren den Ausgleich im Vollzug der Haushaltspläne erreichen, doch für die Zukunft bedarf es weiterer Maßnahmen zur Einnahmeerhöhung und Ausgabenreduzierung. Dies bestätigt der Trend der einzelnen Einnahmen und Ausgaben.

#### Zu Tz. 2.2.2 Finanzplanung

Die Leistungsfähigkeit des Haushalts ist bei einer unausgeglichenen Finanzplanung nicht dauerhaft gesichert. Der LRH empfiehlt, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung weitere Maßnahmen zur Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung einzuleiten.

Mit der Drucksache 0058/03 (Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 - 2006) hat die Verwaltung eine Beschlussvorlage erarbeitet, die der angespannten Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg Rechnung trägt. Zwar kann der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes in den Jahren bis 2006 voraussichtlich nicht erreicht werden, jedoch werden 40 Maßnahmen, insbesondere zur Minderung der Ausgaben, aufgeführt, die die Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung gewährleisten sollen. In Vorwegnahme der Anregungen des LRH sind die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen sowie eine klare Zeitstruktur der zu erzielenden Einsparpotentiale benannt.

## Zu Tz. 2.3.3 Investitionsprioritätenliste

Damit die Prioritätenliste ihre Funktion erfüllen und Auskunft über die Dringlichkeit und Notwendigkeit von Vorhaben geben kann, hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, nachvollziehbare Kriterien für die Aufstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste festzulegen. Wir empfehlen hierzu Fortsetzungsmaßnahmen Vorrang vor Neumaßnahmen, Investitionen für Pflichtaufgaben Vorrang vor Investitionen für freiwillige Aufgaben und mit Drittmitteln finanzierten Vorhaben Vorrang vor Eigenmittel finanzierten Maßnahmen einzuräumen und jeden Listenplatz nur einmal zu vergeben. Die Prioritätenliste sollte vom Stadtrat beschlossen und jährlich unter Beachtung der o. g. Grundsätze fortgeschrieben werden.

Die beschränkte Aussagekraft der zum Zeitpunkt der Prüfung des Landesrechnungshofes vorliegenden Investitionsprioritätenliste war bereits Ende 2001 Anlass des Stadtrates, die Verwaltung zu beauftragen, diese Liste inhaltlich neu zu gestalten. Seit dem erfolgte in Vorbereitung der Haushaltsplanung 2003 und auf der Basis des Nachtragshaushaltsplanes 2002 in verschiedenen Etappen die Erarbeitung einer neuen Listenstruktur , um damit eine höhere Aussagekraft zu erreichen.

Eine wesentliche Etappe war die Kategorisierung der Vorhaben nach folgendem Arbeitsstand:

Kategorie 1. Baubeginn erfolgte

- 2. Haushaltsunterlage Bau beschlossen, Planung begonnen
- 3. Grundsatzbeschluss liegt vor
- 4. Grundsatzbeschluss liegt noch nicht vor

Diese Zuordnung ergab bereits eine gewisse Rangigkeit zwischen den Vorhaben. Die Zusammenfassung ähnlich gelagerter insbesondere allgemeiner bzw. wertmäßig kleinerer Vorhaben war eine weitere Etappe, die zu einer Reduzierung des Umfangs der Investitionsprioritätenliste beiträgt. Die Summierung dieser Maßnahmen bzw. die zusammengefassten Positionen sind auf der ersten Seite der Liste farbig dargestellt.

Zwischenzeitlich wurden die Entwurfszahlen für 2003 bis 2006 eingearbeitet. Parallel dazu hat der Stadtrat mit dem Eckwertebeschluss - Nr.: 1864-53(III)02 - die Kreditaufnahmen für die Jahre 2003 bis 2006 begrenzt.

Die Investitionsprioritätenliste wurde auf dieser Grundlage überarbeitet. Die Vorgabe des Kreditrahmens, insbesondere für das Haushaltsjahr 2003, führte zu einer Veränderung der Jahresscheiben verschiedener Vorhaben. Nicht ausgereifte Vorhaben wurden gestrichen.

Die Investitionsprioritätenliste wird dem Stadtrat mit dem Haushaltsplan 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt. Veränderungen können nur durch Stadtratsbeschluss bzw. Austausch von Vorhaben im Rahmen des Finanzbedarfes vorgenommen werden.

## Zu Tz. 2.5.1 Rücklagen

Die Landeshauptstadt hat mit einem derartigen Vorgehen gegen den Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit verstoßen.

Die Ausführungen zu diesem Punkt entsprechen der Vorgehensweise bei der Darstellung der zweckgebundenen Rücklagemittel in der den Haushaltsplänen beigefügten Übersicht im geprüften Zeitraum. Es wurde von einer aufwendigen haushaltstechnischen Verfahrensweise abgesehen. Künftig wird entsprechend dem Grundsatz des Haushaltes zur Klarheit und Wahrheit verfahren, sollte es noch einmal zu zweckgebundenen Rücklagen kommen.

## Zu Tz. 2.5.2 Haushaltsausgleich

Der LRH ist der Ansicht, dass entsprechende Erläuterungen bei der Einnahmehaushaltsstelle und bei der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt hätten ausgebracht werden sollen, da die Schuldendiensthilfe insgesamt im Verwaltungshaushalt vereinnahmt worden ist.

Der Hinweis des LRH entsprechende Erläuterungen im Haushaltsplan anzubringen, wurde im Entwurf des Haushaltsplanes 2003 beachtet. Dies betrifft sowohl die Einnahme-Haushaltsstelle 1.9100.231000.0 - Schuldendiensthilfen vom Land - als auch die Ausgabe-Haushaltsstelle 1.9100.860000.8 - Zuführung an den Vermögenshaushalt.

## Zu Tz. 2.5.3 Zahlungsverkehr

Der LRH empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg, das Vorhalten aller dieser Konten bei fünf Bankunternehmen zu überprüfen und deren Anzahl zu reduzieren, um dadurch neben der Einsparung von Gebühren auch den Überwachungs- und Umbuchungsaufwand zu verringern.

Die empfohlene Prüfung wird mit Fokussierung auf die vom Landesrechnungshof formulierten Zielstellungen im Jahr 2003 realisiert. Im Ergebnis der Überprüfung wird dem Oberbürgermeister ein entsprechendes Handlungskonzept unterbreitet.

## Zu Tz. 2.5.4 Liquiditätsmanagement

Die Darstellung des LRH ist korrekt, da weder Kritik noch Empfehlungen ausgesprochen wurden, wird kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Abgabe weiterer Erläuterungen gesehen.

#### Zu Tz. 2.6.2 Kreditaufnahme

Der LRH weist die Stadt darauf hin, dass die in der Jahresrechnung aufgeführten Zahlen korrekt dargestellt werden müssen. Erfolgt eine Rundung von übertragenen Resten, ist dies durch einen Vermerk kenntlich zu machen.

Die in den Rechenschaftsberichten aufgeführte Anlage "Kreditermächtigung und Kreditaufnahme" wird zukünftig die Haushaltseinnahmereste in voller Betragshöhe enthalten, d. h. nicht gerundet. (Lediglich auf den Cent-Ausweis wird verzichtet). Damit wird gleichzeitig eine Übereinstimmung mit dem BKF- Programm hergestellt.

#### Zu Tz. 2.6.3 Entwicklung der Verschuldung

Die Landeshauptstadt sollte Maßnahmen einleiten, um ein geringeres Ansteigen der Verschuldung zu erreichen bzw. langfristig die Kreditbelastung zu reduzieren.

Mit Vorlage des Haushaltsplans 2003 wird die selbst gestellte Vorgabe des Eckwertebeschlusses lt. Haushaltskonsolidierungskonzept 2002 - 2006 eingehalten und damit der Kreditbedarf bis 2006 auf nahezu Null gesenkt.

## Zu Tz. 2.7 Übernahme von Bürgschaften

Der LRH fordert die Landeshauptstadt Magdeburg auf, über ihre Vertreter in den Gesellschaftsorganen die Eintragung der Sicherungsgrundschuld durch die Geschäftsführung der FMG zugunsten der Landeshauptstadt entsprechend der Auflage in der Genehmigungsverfügung vornehmen zu lassen.

Mit der Geschäftsführung der Flughafen Magdeburg GmbH wurde die Übereinkunft erzielt, dass die Eintragung der Sicherungsgrundschuld bis spätestens Ende September 2003 (Ablauf der Zinsbindung und Prolongation/Umschuldung) erfolgen wird. Die Vertreter in den Gesellschaftsorganen werden hierüber entsprechend informiert.

## Richtigstellung zur Parkraum GmbH Magdeburg

Die Bürgschaft zu Gunsten der Parkraum GmbH Magdeburg war von Beginn an für ein zinsloses Darlehen bestimmt. Es fand also keine Umwandlung statt. Zudem haben die Zinssätze in verbürgten Darlehen keinen Einfluss auf die Höhe der insgesamt abgegebenen Bürgschaften, da hier nur die Höhe der Darlehen – und nicht die eventuell zu übernehmenden Zinslasten – Berücksichtigung finden. Eine Verringerung von 28.213.000 EUR um 3.068.000 EUR auf 25.145.000 EUR erfolgt entsprechend nicht.

In der Stadtratssitzung am 05.02.1998 wurde die Bürgschaftsübernahme in Höhe von 9.846.000 DM beschlossen (Beschluss-Nr. 1548-75(II)98). In der Bestätigung der Beschlussprotokolle der 75. (II) Sitzung des Stadtrates vom 05.02.1998 (Schreiben des Amtes 13 vom 13.03.1998 und vor-behaltlich der Bestätigung im Stadtrat am 02.04.1998) wurde der Darlehens-/Bürgschaftsbetrag auf 7.794.000 DM reduziert. In der 79. (II) Sitzung des Stadtrates am 02.04.1998 wurde festgestellt, dass die vorgenannte Reduzierung auf der Basis falschen Zahlenmaterials erfolgte. Die Richtigstellung auf den Darlehens-/Bürgschaftsbetrag in Höhe von 8.136.900 DM wurde ohne neue Beschluss-Nummer vorgenommen. Ein entsprechender Auszug zur Niederschrift vom 20.04.1998 erhielt das Regierungspräsidium Magdeburg am 27.05.1998. Die Bürgschaftsurkunde in Höhe von 8.136.900 DM wurde am 23.06.1998 vom Oberbürgermeister unterschrieben. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde dazu am 11.06.1998 erteilt. Zwischenzeitlich wurde eine Bürgschaftsurkunde am 06.03.1998 in Höhe von 9.846.000 DM ausgestellt, die jedoch (zwecks Vollständigkeit der Unterlagen) als ungültiges Original sich nur in den Unterlagen des Bearbeiters befindet. In Anspruch genommen wurden davon durch die Parkraum GmbH Magdeburg nur 6 Mio. DM. Zur Tilgung aus Haushaltsmitteln erfolgte in der Mittelfristigen Planung für das Jahr 2004 in Höhe von 3.067.800 EUR eine Veranschlagung.

#### Zu. Tz. 3.1 Haushaltssatzungen

Der LRH erwartet von der Landeshauptstadt Magdeburg, dass sie die gesetzlichen Vorgaben für das Erlassen der Haushaltssatzungen erfüllt und damit zum Beginn des Haushaltsjahres eine geordnete Haushaltsführung sichert.

Die Verwaltung ist natürlich bestrebt, die gesetzlichen Vorgaben für den Erlass einer Haushaltssatzung zu erfüllen. Dies scheitert aber oft daran, dass die Orientierungsdaten des Landes Sachsen-Anhalt, die Hinweise und Vorgaben für die Erstellung des Haushaltsplanes sowie der mittelfristigen Finanzplanung enthalten, zeitlich sehr spät vorliegen. Zum Beispiel ist der Runderlass des Ministerium des Innern zur Haushalts- und Finanzwirtschaft für das Haushaltsjahr 2003 vom 20.12.2002 bei der Landeshauptstadt Magdeburg erst am 07.01.2003 eingegangen.

#### Zu Tz. 3.2 Budgetierung, Controlling und Kostenrechnung

Der LRH bekräftigt die Feststellung des Rechnungsamtes zur umgehenden Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung des Budgetierungsverfahrens.

Die Stadtkämmerei Änderung aufgrund Verordnung hat der zur der Gemeindehaushaltsverordnung das Sachsen-Anhalt 28.02.2001 für Land vom die Dienstanweisung zur Durchführung der Budgetierung überarbeitet. Nach Bekanntmachung der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung wird auch die aktualisierte Dienstanweisung In-Kraft-Treten.

## Zu Tz. 4.1.1 Abschreibungen

Der Landesrechnungshof empfiehlt aber dennoch, die Dienstanweisung über den Nachweis des städtischen Vermögens zu überarbeiten, da gemäß § 5 Abs. 2 a KAG-LSA bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten, also auch bei Abschreibungen, der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht bleibt.

Diese Regelung sollte in Ziff. 2.2.8 – Abschreibungen – der Dienstanweisung aufgenommen werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Überarbeitung der DA zum Nachweis des städtischen Vermögens wird in Zusammenarbeit mit Amt 10 gefolgt.

## Zu Tz. 4.1.2 Kalkulatorische Zinsen

Der Landesrechnungshof hält den so ermittelten Zinssatz für nicht korrekt, da keine Wichtung vorgenommen wurde. Relevant ist für die Ermittlung des Zinssatzes auch die Höhe der aufgenommenen Kredite. Bei entsprechender Berücksichtigung erhält man statt 5,06 % (auf 5,1 % gerundet) einen durchschnittlichen Zinssatz in Höhe von 5,2 % (gerundet). Die kalkulatorischen Zinsen im Jahr 2002 würden sich somit um 5.900 Euro auf 311,400 Euro erhöhen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes bezüglich der Verfahrensweise zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes wird beginnend mit der Haushaltsplanung 2004 gefolgt.

## Zu Tz. 4.2.1 Personalausgaben

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Möglichkeiten zur Erzielung von Personalausgabeneinsparungen auszuschöpfen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Bericht über die Prüfung in Ihrer Stadt mit dem Schwerpunkt "Berechnung und Festsetzung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter" und die darin enthaltenen Anregungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Personalausgabenreduzierung wird an konkreten Vorhaben verwirklicht, wie z. B. der Eckwertebeschluss, d. h. Personalkosten werden auf das Niveau von 2002 beschränkt. Durch konkrete personalwirtschaftliche Maßnahmen - DS 0099/03 - werden Personalkosten eingespart.

#### Zu Tz. 4.2.2 Stellenplan

Damit verstößt die Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Regelungen der GemHVO und die darin vorgeschriebene Verbindlichkeit des Stellenplanes. Der Stellenplan ist zukünftig einzuhalten.

Es wird gesichert, dass keine Überbesetzung erfolgt. Die angeführten Beispiele z. B. lfd. Nr. 489 und lfd. Nr. 609 sind durch Eingabefelder (Kommboss) so dargestellt worden.

## Zu Tz. 4.2.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Landesrechnungshof sieht hierin einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und erwartet für die Zukunft eine rechtskonforme Handlungsweise, also die Anbringung von Deckungsvermerken bzw. die Beantragung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird zukünftig auf eine rechtskonforme Handlungsweise achten. Mit dem Haushaltsplan 2003 werden in einer Gesamtübersicht Haushaltsstellen benannt, die gegenseitig deckungsfähig sind. Demnächst werden mit der KID GmbH Lösungsschritte zur Anbringung von Deckungsvermerken mit Haushaltssolländerungen erarbeitet. Bei Fehlen von Deckungsvermerken wird die Beantragung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben erfolgen.

## Zu Tz. 4.3.2

# Die Vorgehensweise zur Bildung der Haushaltsausgabereste entspricht teils nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Die vom Landesrechnungshof aus der Vorgehensweise zur Beantragung und Bildung von Haushaltsausgaberesten im Bereich des Liegenschaftsamtes gezogene Schlussfolgerung ist berechtigt. Die erneute Beantragung dieser Haushaltsausgabereste zur Übertragung in das Jahr 2003 wurde unter Beachtung des Prüfvermerkes des Landesrechnungshofes nicht genehmigt. Die Verwaltung wird zum Verfahren der Beantragung und Bildung von Haushaltsausgaberesten ein Schreiben an die Fachämter richten, in dem besonders auf die bestehende vertragliche Bindung als Voraussetzung der Übertragung hingewiesen wird. Ferner wird in der Verfügung zum Jahresabschluss künftiger Haushaltsjahre ein dahingehender Vermerk zur Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt enthalten sein.

## Zu Tz. 4.4 Zuwendungen für die Bundesgartenschau Magdeburg 1999

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Umwandlung der Zuschüsse bzw. Fördermittel in rückzahlbare Zuschüsse in Form eines zinslosen Darlehens unzulässig war, da der Bewilligungsbescheid diese Bedingung nicht enthält.

Mit Schreiben vom 19.12.1997 wurde seitens der Landeshauptstadt Magdeburg dem Regierungspräsidium Magdeburg mitgeteilt, dass der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.12.1997 unter der Beschl.-Nr.: 1497-73(II)97 beschlossen hat, dass der Bundesgartenschau Magdeburg 1999 GmbH rückzahlbare Zuschüsse in Form eines zinslosen Darlehens zu gewähren sind. Diesen Sachverhalt hatte zuvor das Landesförderinstitut Sachsen-

Anhalt (LFI) mit Schreiben vom 28.10.1997 aufgrund eines Schreibens vom 22.10.97 der Abteilung Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt. Damit sollte von Anfang an die Gefahr der Rückforderung von GA-Fördermitteln (die Bewilligungsbescheide sahen keine Ausreichungsform als Darlehen vor) ausgeschlossen werden.

In dem Schreiben des LFI heißt es u.a.:

"Die Stadt Magdeburg ist Vorhabensträger und Zuwendungsempfänger. Dabei ist es

für

den Bestand des Zuwendungsbescheides nicht von Bedeutung, in welcher Form der Vorhabensträger die zur Mitwirkung an der Erreichung des Förderzwecks Beteiligten (in diesem Fall eine Eigengesellschaft der Stadt Magdeburg) zwischenfinanziert."

Das städtische Ziel bestand darin, die Haushaltsmittel nicht als verlorene Zuschüsse an die BUGA GmbH weiterzuleiten, sondern diese in Form von nachrangigen Gesellschafterdarlehen auszureichen.

Dem stimmte das Regierungspräsidium Magdeburg (RP), nach Einreichung der geforderten Unterlagen, mit Schreiben vom 30.10.1997 zu. Kommunalaufsichtlich konnten gegen die Ausreichung von Darlehen an die BUGA GmbH durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Eigenmittelleistung grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden. Bedenken des RP konnten weitestgehend mit einem Schreiben der Abteilung Schulden und Vermögen ausgeräumt werden. Dazu wurde dem Regierungspräsidium Magdeburg mitgeteilt, dass das Risiko dieser wirtschaftlichen Betätigung vertretbar sei und die Zuschüsse ohnehin verloren wären. Bei der Darlehensgewährung würde die Stadt wenigstens einen Teil der finanziellen Mittel zurückerhalten (wie 2002 in Höhe von ca. 2 Mio. EUR geschehen).

Weiterhin sprachen für eine Darlehensgewährung steuerliche Vorteile:

Jahresfehlbeträge der Gesellschaft (gab es bereits 1996) hätten zu einer Überschuldung der GmbH geführt. Würde der Gesellschafter Stadt jedoch jedes Jahr die entstehenden Verluste durch verlorene Zuschüsse ausgleichen, wäre bei der GmbH im Jahr 1999 ein Gewinn entstanden, der zum halben Steuersatz zu versteuern gewesen wäre. Die GmbH brauchte die Verlustvorträge daher um den Gewinn 1999 minimieren zu können. Die Zahlung von Körperschaftssteuer sollte vermieden werden.

Der LRH empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg, bei der Bewilligungsbehörde eine Anpassung der für die Weiterleitung der Zuwendungen im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen zu beantragen.

Der empfohlene Antrag zur Anpassung der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ist aus o.g. Gründen entbehrlich.

#### Zu Tz. 4.5 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Rothensee Zonen I und IV

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass in die Finanzplanung die nach gegenwärtiger Vertragslage voraussichtlich erforderlichen Mittel aufzunehmen sind. Dazu gehört auch der Finanzierungsanteil für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee Zone IV, solange der bestehende Vertrag nicht wirksam verlängert worden ist. Außerdem hat die Landeshauptstadt Magdeburg Bruttobeträge zu veranschlagen, da auch bei einer

Übernahme von entwickelten Grundstücken eine Übernahme des Defizits in voller Höhe zu erfolgen hat.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Aufnahme des für die Zone I erforderlichen Betrages im Finanzplan als Darlehen an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen, da nach dem Entwicklungsträgervertrag die Landeshauptstadt Magdeburg und nicht eine Gesellschaft der Stadt das Treuhandvermögen mit den Verbindlichkeiten bei Abschluss der Maßnahme zu übernehmen hat.

#### 1. Defizit Zone I

Es wird davon ausgegangen, dass die vom Landesrechungshof angesprochene Abweichung in Höhe von rd. 175.000 Euro zwischen der im Haushaltsplan 2002 eingestellten Übernahme des Defizits und der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Stand 30. 03. 2001) auf einem Übermittlungsfehler, bedingt durch die Umrechnung in EURO, basiert.

Nach Feststellung dieses Fehlers war eine Korrektur nicht mehr möglich, da dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert hätte.

## 2. <u>Defizit Zone IV</u>

Die in der Kosten- und Finanzierungsübersicht, Stand 30. 03. 01, ausgewiesenen Unterdeckung für die Zone IV in Höhe von rd. 31,7 Mio. Euro für das Jahr 2005 wird relativiert durch die vermögensmäßige Betrachtung, die über das Jahr 2005 hinaus bis zum Jahr 2008 angestellt wird. Die hier veranschlagten Positionen, insbesondere die Vermögenswerte der Flächenareale, führen nur dann zu einer liquiditätswirksamen Reduzierung des Defizits, wenn diese Grundstücke im Betrachtungszeitraum tatsächlich veräußert werden.

Der Landesrechnungshof verweist im Übrigen darauf, dass in die Finanzplanung die nach gegenwärtiger Vertragslage voraussichtlich erforderlichen Mittel aufzunehmen sind. Er nimmt dabei wohl Bezug auf den zwischen den Vertragsparteien zwar bereits verhandelten, aber noch nicht unterzeichneten Nachtrag zum Entwicklungsträgervertrag, der u.a. eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum Jahr 2010 vorsieht. Dem Abschluss dieses Nachtrages steht von Seiten des Entwicklungsträgers nichts entgegen, er bedarf lediglich noch der Zustimmung der Landeshauptstadt.

Maßgeblich für die Einstellung des Defizits in den städtischen Haushalt ist der Zeitpunkt bis zu dem die Fortführung des Treuhandvermögens sichergestellt ist. Der Stadtrat wird in seiner Sitzung am 03.04.2003 über die Verlängerung der Entwicklungsmaßnahme bis zum Jahr 2012 entscheiden.

Bezüglich der falschen Gruppierung 926000 folgen wir der Auffassung des Landesrechnungshofes.

#### Zu Tz. 4.6 Wirtschaftliche Betätigung

Der LRH hält es für erforderlich, durch die Aufsichtsgremien eine termingerechte Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne herbeizuführen und sie dem Haushaltsplan in aktueller Fassung und bindender Form beizufügen.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Magdeburg für die fristgerechte Erstellung und zeitnahe Feststellung der Jahresabschlüsse sorgen, so dass die "neuesten Jahresabschlüsse" nicht drei bis vier Jahre alt sind.

Die Prüfungsfeststellung sind formal berechtigt. Leider hat die Beteiligungsverwaltung jedoch nur geringen Einfluss auf die rechtzeitige Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen.

Hier wird aber das Regel-/Ausnahme-Prinzip verkehrt. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften legen im Herbst sowohl den geprüften Jahresabschluss für das Vorjahr als auch den vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan für das Folgejahr inklusive mittelfristiger Finanzplanung vor. Bei den Gesellschaften, bei denen dies in der Vergangenheit nicht der Fall war, hat es in jedem Einzelfall nachvollziehbare Gründe gegeben, warum diese Vorgaben nicht eingehalten werden konnten. Wir sehen darin kein grundlegendes Problem sondern eher eine Verkettung unglücklicher Umstände im Einzelfall.

## Zu Tz. 4.6.1 Beteiligungsbericht

Die Beteiligungsverwaltung sollte zukünftig bestrebt sein, die Darstellungen im Beteiligungsbericht dahingehend zu verfeinern und weiterzuentwickeln.

Dem LRH lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht der Beteiligungsbericht 2002 vor. Die PF bezieht sich auf den Bericht 2000. In dem Beteiligungsbericht 2002 sind die Hinweise größtenteils bereits berücksichtigt worden.

#### Zu Tz. 4.6.2 Auswirkungen auf den Haushalt

Der Landesrechnungshof erwartet jedoch, dass auch die Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg verstärkt den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten und die Verwaltung hierauf Einfluss nimmt.

Es ist aus dem Prüfungsbericht nicht ersichtlich, woher der LRH zu der Annahme kommt, dass der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung keine Beachtung findet. Weder sind dafür Beispiele genannt noch gibt es konkrete Hinweise auf eventuelle Verstöße gegen diesen Grundsatz. Die Tatsache allein, dass die Gesellschaften Betriebskostenzuschüsse bekommen, ist für sich genommen kein Grund für Beanstandungen.

#### Anlage

Bericht über die überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes vom 05.02.2003